

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Trutzhain 1951“ abgekürzt „T.S.V. Trutzhain 1951“. Er wurde 1951 gegründet und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Schwalmstadt-Trutzhain, Schwalm-Eder-Kreis. Das Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck und Ziel

Der von Idealismus getragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Übungsleitertätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes für die satzungsgemäße Umsetzung des Vereinszieles im Verein erbracht werden, können angemessen vergütet werden. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine, der gesetzlichen Ehrenamtszuschale nach § 3 / 26a des EStG entsprechende, Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene männliche und weibliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 7 Aufnahme und Datenschutz

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern/ eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die in der Eintrittserklärung erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Vereinsverwaltung erhoben und verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Abs. 1b DS-GVO.

Darin müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Vereinsname und Kontaktdaten
- Zweck, für den die personenbezogenen Daten verwendet werden sollen
- Rechtsgrundlage (Artikel 6 Abs. 1b DS GVO)
- Empfänger von Daten (Presse, Verbände, Medien , Foto's)
- Speicherdauer bis Vereinsaustritt, danach Löschung
- Möglichkeit der Datenspeicherung in Cloud oder zentralen Servern
- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden
- Pflichtangaben für die Vereinszugehörigkeit (Adresse, Bankverbindung, Telefon, Email-Adresse)

§ 8 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

Mitgliedsbeiträge gelten für das laufende Geschäftsjahr und werden im SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu mit seiner Eintrittserklärung rechtsverbindlich . Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID DE 77ZZZ00000656049 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich am 15.02. bzw. des darauf folgenden

Bankarbeitstages ein. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß das Konto ausreichend Deckung aufweist

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für evtl. durch Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein dem Verein genanntes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Auf Antrag kann dem Mitglied eine andere Zahlungsmethode durch den Vorstand gewährt werden.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 10 Ausschluss

Bei Vereinsschädigendem Verhalten, im besonderem bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über zwölf Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluss wird durch einen zu wählenden Ältestenrat vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- d) Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

§ 13 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus einem Vorstandsgremium, bestehend aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern (nachstehend „Vorstand“ genannt), wobei hiervon einer die Funktion als Kassierer und einer als Schriftführer ausübt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden durch diesen selbst bestimmt.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinen und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahr.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandmitglied aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zur Neuwahl selbst ergänzen.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben..
Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt und die Wahl annimmt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordnete Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugeteilt werden. Der Vorstand ist so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Die Vorstandssitzungen werden durch die Vorstandmitglieder, die die Sitzung einberufen, geleitet.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen, für den Vorstand Rechtshandlungen vorzunehmen, Verträge abzuschließen und Kündigen zu erklären. Hierzu ist jeweils ein Vorstandsbeschluss erforderlich, in dem der Berechtigte benannt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden von dem Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Leiter des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Sie haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 15 Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderzahlungen und Aufnahmegebühr
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und in der Tageszeitung oder anderen Bekanntmachungsstellen bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist jederzeit

beschussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, der zuvor vom Vorstand mit einfacher Mehrheit benannt ist, geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen 2 oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

§ 16 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 17 Auflösung

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Schwalmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes und der Jugend zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

In der Hauptversammlung des Turn- und Sportvereins Trutzhain wurde unter Punkt 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinssatzung.

Die anwesenden 54 Mitglieder haben einstimmig die Annahme der vorgelesenen Satzung, die in den § 7 und 14 noch eine Änderung erhielt, beschlossen.

Der Vorstand

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Turnwart
- Jugend- und Sportwart
- Schriftführer

Trutzhain, den 23. Januar 1956

Erweitert um Ergänzungen von 1980 , 2006
Abschrift vom 20.8.2008 durch Monika Jaschke, Schriftführerin
Ergänzt und in Teilen neugefasst in 2009

Änderung Vereinsname und Ergänzung §8 in 2014
Änderung in § 2 und § 17 auf Veranlassung gesetzlicher Grundlagen 2016
Änderung in § 5 , 7 und 13 auf Veranlassung gesetzl. Grundlagen, 22.02. 2019